



Bundesverband  
Sachwerte und  
Investmentvermögen

## Stellungnahme zur

Öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes“ (BT-Drucksache 18/1305) sowie den drei Änderungsanträgen der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

### **bsi**

Bundesverband Sachwerte  
und Investmentvermögen e.V.

Vorstand  
Oliver Porr (Vorsitzender)  
Marc Drießen  
Andreas Heibroek  
Dirk Riedel  
Reiner Seelheim  
Dr. Holger Sepp  
Dr. Torsten Teichert  
Gert Waltenbauer

Hauptgeschäftsführer  
Rechtsanwalt Eric Romba

[www.sachwerteverband.de](http://www.sachwerteverband.de)

Geschäftsstelle Berlin  
Georgenstraße 24  
10117 Berlin  
T +49 30 318049-00  
F +49 30 323019-79  
[kontakt@bsi-verband.de](mailto:kontakt@bsi-verband.de)

Büro Brüssel  
3 -11 rue du Luxembourg  
1000 Bruxelles  
T +32 2 55016-14  
F +32 2 55016-17  
[contact@bsi-verband.eu](mailto:contact@bsi-verband.eu)

Vereinsregisternummer  
23527 Nz Amtsgericht  
Berlin-Charlottenburg

Steuernummer  
27/620/52261

Mitglied des ZIA  
Zentraler Immobilien  
Ausschuss e.V.

Mitglied der BID  
Bundesarbeitsgemeinschaft  
Immobilienwirtschaft  
Deutschland

Berlin, den 15. Mai 2014

bsi Bundesverband Sachwerte und Investmentvermögen e.V.



Bundesverband  
Sachwerte und  
Investmentvermögen

## I. Grundsätzliche Anmerkungen

Am 22. Juli 2013 ist das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) in Kraft getreten. Durch das KAGB wurde die AIFM-Richtlinie zur Regulierung der Manager von alternativen Investmentfonds in nationales Recht umgesetzt. Darüber hinaus enthält das KAGB umfassende Regelungen für die von den Managern verwalteten Fondsprodukte selbst, den offenen und geschlossenen Investmentvermögen. Für den Bereich der offenen Investmentvermögen wurden die Produktregelungen des bisherigen Investmentgesetz mit einigen Änderungen in das KAGB überführt. Für die bisher als geschlossene Fonds lediglich dem Vermögensanlagegesetz unterliegenden geschlossenen Investmentvermögen wurden dagegen erstmals umfassende Produktregelungen geschaffen. Hierzu gehören etwa Vorgaben zur Risikomischung, eine Höchstbegrenzung der Fremdkapitalaufnahme oder ein vorgegebener Katalog von erwerbbarer Vermögensgegenständen.

Der bsi hat sich (noch als VGF Geschlossene Fonds e.V.) über Jahre intensiv für eine Vollregulierung geschlossener Fondsprodukte eingesetzt. Die Umsetzung der AIFM-Richtlinie und Einführung des KAGB haben wir vor diesem Hintergrund stets unterstützt und positiv begleitet. Trotz vieler im Einzelnen noch ungeklärter Rechts- und Praxisfragen sind die Regelungen insgesamt angemessen und der Regulierungsansatz richtig. Durch die Vereinigung mit offenen Fonds in einem Gesetz, das sowohl die Verwalter bzw. Anbieter als auch die Produkte selbst umfassend reguliert, wird zudem ein „Level Playing Field“ geschaffen.

Die in erster Linie technischen und redaktionellen Änderungen im KAGB durch den Gesetzentwurf zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes (BT-Drucksache 18/1305) bewerten wir darüber hinaus positiv. Dies gilt zunächst für die Übernahme der Definitionen von „offen“ und „geschlossen“ aus der Delegierten Verordnung der Kommission zur Bestimmung der Arten von AIFM vom 17. Dezember 2013 und die in diesem Zusammenhang notwendig gewordenen Erweiterungen der Bestandschutz- und Übergangsbestimmungen in § 353 KAGB.

Erfreulich ist zudem, dass bereits durch die Überarbeitung des ersten Referentenentwurfs vom 4. März 2014 aus unserer Sicht nicht zutreffenden KAGB-Überarbeitungen mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung weitestgehend richtig angepasst wurden. Im Hinblick auf die technischen Änderungen innerhalb des KAGB möchten wir daher an dieser Stelle nur noch geringfügige Anmerkungen vorbringen (s. hierzu die Ausführungen unter II.).

Im ersten Teil unserer Stellungnahme nutzen wird die Gelegenheit auf einen Umstand hinzuweisen, der uns im Zusammenhang mit den neuen gesetzlichen Regelungen Sorgen bereitet. Nach unserer Wahrnehmung ist die mit der Einführung des KAGB avisierte umfassende Regulierung aller Kapitalanlageprodukte lückenhaft. Dies insbesondere in den Produktsegmenten, die sich auch an Privatanleger richten.



## 1. Unzureichende Erfassung von Anlageprodukten durch das KAGB

Die AIFM-Richtlinie und das KAGB sind mit der Maßgabe erschaffen worden, kein Anlageprodukt mehr unreguliert zu belassen. Die Ausgestaltung des Anwendungsbereiches und der Begriff der erfassten Investmentvermögen in AIFM-Richtlinie und KAGB sowie das diesbezügliche Auslegungsschreiben der BaFin vom 14. Juni 2013 erfüllen diesen Anspruch jedoch nicht.

Knapp zehn Monate nach Inkrafttreten des KAGB zeigt sich nun in der Praxis, dass trotz der Geltung des KAGB weitere Anlageprodukte als Vermögensanlagen nach dem Vermögensanlagegesetz aufgelegt werden, die nach Auffassung von Marktkennern und Experten eigentlich den strengen Anforderungen des KAGB unterliegen sollten. Die in Rede stehenden Produkte berufen sich zumeist darauf, dass sie als „operativ tätige Unternehmen außerhalb des Finanzsektors“ nicht von der Definition für Investmentvermögen nach § 1 Abs. 1 KAGB erfasst sind. Die Anbieter dieser Produkte haben es dabei durch eine entsprechende Gestaltung selbst in der Hand sich der Regulierung und Aufsicht unter dem KAGB zu entziehen.

Dies ist darauf zurückzuführen, dass es für das Kriterium der operativen Tätigkeit außerhalb des Finanzsektors an hinreichend griffigen und belastbaren Kriterien fehlt, die eine solche freie Gestaltung unmöglich machen bzw. zumindest erheblich erschweren würden. Tatsächlich ähneln die besagten Produkte in Struktur und Konzeption alten, in der Vergangenheit unregulierten Produkten. Gegenüber der Vollaufsicht nach dem KAGB reduzieren sich die gesetzlichen Vorgaben für diese Produkte im Wesentlichen auf die Billigung eines Verkaufsprospekts durch die BaFin.

## 2. KAGB-Verwaltungspraxis befördert Flucht in den unregulierten Bereich

Für die bewusst und gezielt unter das KAGB gehenden Anbieter geschlossener Investmentvermögen gestaltet sich die Verwaltungspraxis zum KAGB demgegenüber schwierig. Neben erst wenigen Zulassungen für Kapitalverwaltungsgesellschaften sind überhaupt erst zwei geschlossene Publikums-AIF von der BaFin genehmigt worden. Viele Anbieter – darunter auch Töchter großer Privatbanken – stecken seit Monaten im KVG-Antrags- sowie in den Produktgenehmigungsverfahren bei der BaFin fest. Damit ist der vor Einführung des KAGB befürchtete Produktstau eingetreten.

Die Ursache für die Verzögerung in den Zulassungsverfahren ist, dass das Gesetz mit seiner Komplexität beide Seiten – Aufsicht wie Antragsteller – vor Herausforderungen stellt. Die Branche ist gemeinsam mit der Aufsicht sehr engagiert dabei, die offenen rechtlichen und tatsächlichen Fragestellungen marktadäquat zu regeln. Dies ändert aber nichts an dem Umstand, dass die Unternehmen keine Geschäftstätigkeit planen, Investitionen tätigen und neue Produkte anbieten können, solange ihnen ein planbarer zeitlicher Horizont fehlt, wann sie mit der Bescheidung ihrer Anträge rechnen können. Kurzum: Ohne Zulassungen keine neuen Investmentprodukte und ohne diese keine volkswirtschaftlich sinnvollen Investitionen über Investmentvermögen wie z.B. in Infrastrukturvorhaben oder Erneuerbare Energien.



Andere Marktteilnehmer hingegen, die sich bewusst nicht der Regulierung stellen wollen, kennen diese Schwierigkeiten nicht. Sie wählen bewusst Produkte wie Genussrechte, Anleihen oder vermeintlich operativ tätige Gesellschaften, um den regulierten Bereich zu umgehen. Sie haben weniger regulatorischen Aufwand und erlangen einen Wettbewerbsvorteil. Man kommt nicht um den Eindruck herum, dass diejenigen, die reguliert werden wollen und sich dem Verfahren stellen, es besonders schwer haben und diejenigen, die sich bewusst entziehen, leichtes Spiel haben. Mit Blick auf Wettbewerbsgleichheit kann dies eigentlich nicht hingenommen werden.

### 3. Extensivere Auslegung des KAGB-Anwendungsbereiches erforderlich

Um das Gefälle zwischen reguliertem und unreguliertem Bereich zu beheben, sollte der Investmentvermögensbegriff des § 1 Abs. 1 KAGB – vor allem die Frage der operativen Tätigkeit außerhalb des Finanzsektors – extensiver ausgelegt werden und griffige Kriterien für eine umfängliche Erfassung sämtlicher Anlageprodukte gefunden werden. Zu diesem Zweck sollte im ersten Schritt das BaFin-Auslegungsschreibens zum Investmentvermögensbegriff einer Überarbeitung unterzogen werden.

Ferner sollte aber auch über gesetzgeberische Maßnahmen nachgedacht werden, die eine gezielte Umgehung des Anwendungsbereiches des KAGB unmöglich machen.

Sollten Produkte dennoch weiter nach dem Vermögensanlagegesetz aufgelegt werden können, sollte schließlich in den Verkaufsunterlagen ein deutlicher und hervorgehobener Hinweis erfolgen müssen, dass und aus welchen Gründen die angebotene Vermögensanlage außerhalb des KAGB aufgelegt und angeboten wird. Hierzu wäre die Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung durch eine entsprechende Mindestangabe zu ergänzen.

## II. Anmerkungen zum Gesetzentwurf

### 1. Erwerbbarer Vermögensgegenstände nach § 261 Abs. 1 Nr. 5 und 6 KAGB zu eng gefasst

§ 261 Abs. 1 Nr. 5 und 6 KAGB erlaubt die Auflage von Publikums-AIF, die in Anteile geschlossener Publikums-AIF bzw. Spezial-AIF nach Maßgabe der jeweils für diese Vehikel einschlägigen KAGB-Vorschriften investieren. Investitionen in bestehende geschlossene Fonds („Altfonds“), die vor dem 22. Juli 2013 aufgelegt wurden und nicht den Vorschriften des KAGB genügen, sind im Rahmen des § 261 Abs. 1 KAGB hingegen nicht möglich. Sie werden auch nicht durch § 261 Abs. 1 Nr. 3 KAGB abgedeckt, der lediglich den Erwerb von Beteiligungen an Zweck- und Objektgesellschaften ermöglichen soll.

#### a. Zweitmarktfonds zur Schaffung von Liquidität im Zweitmarkt

Sog. Zweitmarktfonds können derzeit über viele Jahre keine neuen Investitionen mehr tätigen: während „Altfonds“ als zulässige Vermögensgegenstände nicht in Betracht kämen, sind geschlossene inländische Publikums-AIF bzw. Spezial-AIF nach § 261 Abs. 1 Nr. 5 oder 6 KAGB als Investitionsgegenstände heute und in absehbarer Zeit nicht bzw.



kaum vorhanden; diese können erst seit dem 21. Juli 2013 initiiert werden und es wird voraussichtlich mindestens fünf Jahre dauern, bis diese für Zweitmarktfonds als Investitionsgegenstände in Betracht kommen.

Zweitmarktfonds haben bisher als wichtige Käufergruppe am Zweitmarkt fungiert. Dadurch dass sie als potenzielle Käufer für Anteile an Altfonds nicht mehr am Markt tätig sein können, wird die Liquidität, Preisbildung und Funktionsfähigkeit existierender Zweitmärkte derzeit erheblich beeinträchtigt. Die Eindämmung des Zweitmarktes wirkt sich negativ auf die Ausstiegsoptionen von Anlegern aus, die ihre Beteiligung vor Ende der Laufzeit, etwa aufgrund geänderter persönlicher Lebensumstände, zu marktkonformen Preisen abgeben möchten.

#### b. Investitionen in Anteile von Private-Equity-Altfonds

Für AIF, die in Private-Equity-Beteiligungen investieren, ist die Situation mit der von Zweitmarktfonds vergleichbar: auch sie können angesichts der einschränkenden Kriterien in § 261 Abs. 1 Nr. 5 und 6 KAGB nicht in „Alt-Anteile“, d.h. in Anteile von vor dem 22. Juli 2013 aufgelegten Private-Equity-Fonds investieren. Zugleich sind auch hier aufgrund der vorerst nur geringen Anzahl von neu aufgelegten AIF keine bzw. nur sehr wenige Anteile verfügbar. Dadurch liegt dieser Markt derzeit praktisch brach.

#### c. Investitionen in Anteile von neu aufgelegten Private-Equity-AIF

Sofern geschlossene Publikums-AIF im Private-Equity-Segment in neu aufgelegte AIF investieren möchten, ergibt sich zudem folgendes Problem: neue in Private-Equity investierende AIF werden in der Praxis in aller Regel als intern verwaltete Spezial-AIF mit einer lediglich registrierten Kapitalverwaltungsgesellschaft nach § 2 Abs. 4 KAGB in Verbindung mit § 44 Abs. 1, 4 bis 7 KAGB aufgelegt. Die als registrierte Kapitalverwaltungsgesellschaften aufgelegten Spezial-AIF müssen nach § 2 Abs. 4 KAGB produktseitig keinerlei gesetzliche Anforderungen erfüllen. Geschlossene Publikums-AIF dürfen nach § 261 Abs. 1 Nr. 6 KAGB aber nur Anteile von Spezial-AIF nach Maßgabe der für diese geltenden Produkthanforderungen des KAGB - bzw. bei ausländischen Spezial-AIF vergleichbaren Anforderungen - erwerben. Dem Wortlaut zufolge scheint hier eine Diskrepanz zwischen den nach § 261 Abs. 1 Nr. 6 KAGB erwerblichen Anteilen und den in der Praxis tatsächlich verfügbaren – eben nicht den Anforderungen § 261 Abs. 1 Nr. 6 KAGB entsprechenden - Private-Equity-Beteiligungen zu bestehen.

Für Publikums-AIF, die in Private-Equity-Anteile investieren möchten, sind damit nicht nur Investitionen in Alt-Anteile unmöglich. Auch Investitionen in neue AIF-Anteile scheinen – selbst wenn diese irgendwann faktisch verfügbar werden – aus rechtlichen Gründen nicht möglich zu sein.

Sofern Investitionen von geschlossenen Publikums-AIF in (lediglich durch eine Registrierungs-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltete) geschlossene Spezial-AIF nach § 261 Abs. 1 Nr. 6 KAGB ausgeschlossen wären, würde dies auch eine Inkonsistenz gegenüber § 261 Abs. 1 Nr. 5 KAGB bedeuten. Denn ein geschlossener Publikums-AIF kann über §



261 Abs. 1 Nr. 5 KAGB in jedem Fall in Anteile (neuer) geschlossener Publikums-AIF einer registrierten Kapitalverwaltungsgesellschaft investieren. Dies ergibt sich daraus, dass Publikums-AIF, die von Registrierungs-Kapitalverwaltungsgesellschaften nach § 2 Abs. 5 KAGB in Verbindung mit § 44 Abs. 1, 3 bis 7 KAGB herausgegeben werden - anders als im Fall des § 2 Abs. 4 KAGB – gemäß § 2 Abs. 5 Nr. 5 KAGB nur unter Beachtung der für sie geltenden Produktvorgaben herausgegeben werden. Ein nach § 261 Abs. 1 Nr. 5 KAGB investierender AIF würde in dieser Konstellation stets „nach Maßgabe der §§ 261 bis 272 KAGB“ investieren. Investitionen in geschlossene Publikums-AIF scheinen insofern einfacher zu sein als solche in geschlossene Spezial-AIF. Dies wäre aus unserer Sicht ein widersinniges Ergebnis.

Wir möchten anregen zu überprüfen, ob und inwieweit die unter a. bis c. genannten Investitionsbarrieren beseitigt werden können. § 261 Abs. 1 Nr. 5 und 6 KAGB sollte die genannten sinnvollen Investitionsmöglichkeiten zulassen. Hierzu sollten ggfs. auch gesetzgeberische Anpassungen des Gesetzeswortlautes in Erwägung gezogen werden.

## 2. Neuer § 161 Abs. 1 KAGB

Mit dem Regierungsentwurf ist in § 161 KAGB folgender neuer Satz 1 eingefügt worden: „Das Recht zur ordentlichen Kündigung besteht bei der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft nicht.“ Laut Gesetzesbegründung ist diese Ergänzung aufgrund der überarbeiteten Definition zu „geschlossen“ nach § 1 Abs. 5 KAGB, nach der keine in den Vertragsbedingungen, der Satzung oder dem Prospekt vorgesehene Rückgaberechte bei geschlossenen AIF zugelassen sind, erforderlich gewesen.

Die Ergänzungen unterstützen wir ausdrücklich. Durch die konkrete Bezugnahme auf solche ordentlichen Kündigungsrechte, die in den Verkaufs- und Vertragsunterlagen vorgesehen sind, ist davon auszugehen, dass das gesetzliche ordentliche Kündigungsrecht gemäß §§ 132 HGB, 723 Abs. 1 BGB gerade nicht als Rückgaberecht im Sinne des § 1 Abs. 5 KAGB zu qualifizieren ist. Ordentliche Kündigungsrechte, die nach § 132 HGB ggfs. bei Fondsgestaltungen mit langfristigen oder unbefristeten Laufzeiten greifen, sind daher im Hinblick auf § 1 Abs. 5 KAGB unschädlich. Wir regen eine diesbezügliche Klärstellung auf Gesetzesebene an.

§ 161 Abs. 1 KAGB sollte um folgenden Satz 2 ergänzt werden:

**§ 132 des Handelsgesetzbuches findet keine Anwendung.**

## 3. Anpassungen bei den Widerrufsrechten

Wir möchten anregen, dass die Regelungen zu den Verbraucher-Widerrufsrechten den Besonderheiten, die sich bei geschlossenen Investmentvermögen stellen, gerecht werden und diese entsprechend angepasst werden.



Das Widerrufsrecht in Bezug auf Anteile und Aktien eines geschlossenen Investmentvermögens richtet sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (vgl. § 305 Abs. 8 KAGB). Die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu den Verbraucher-Widerrufsrechten werden zum 13. Juni 2014 durch das „Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechte-richtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung“ umfangreich geändert. Durch § 357a BGB n.F. und Art 246b Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch n.F. (EGBGB) werden neue Vorschriften für die Finanzdienstleistungen eingeführt. Weder im § 357a BGB n.F. noch im neuen „Muster für die Widerrufsbelehrung bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen“ (neue Anlage 3 zu Art 246b § 2 Absatz 3 EGBGB n.F.) sind die Rechtsfolgen, die sich bei einem wirksamen Widerruf einer Beteiligung an einem geschlossenen Investmentvermögen ergeben, genügend berücksichtigt. Ein wirksamer Widerruf nach Vollzug des Beitritts führt bei den in der Rechtsform der Investmentkommanditgesellschaft aufgelegten geschlossenen Investmentvermögen dazu, dass die Grundsätze über die fehlerhafte Gesellschaft anzuwenden sind und dem Verbraucher ein Abfindungsanspruch entsprechend dem Wert seines Gesellschaftsanteils im Zeitpunkt seines Ausscheidens zusteht. Zumindest das neue Muster sollte bei den Gestaltungshinweisen eine entsprechende Alternative vorsehen, damit es den Unternehmen möglich ist, eine zutreffende Belehrung unter Verwendung des Musters erstellen zu können.

Weiter ist die Verweisung im § 305 Abs. 8 KAGB auf die ab dem 13. Juni 2014 geltende Rechtslage (§ 357a BGB n.F.) anzupassen.

#### 4. Redaktionelle Fehler in den Übergangsbestimmungen des § 353 KAGB und § 32 VermAnlG

Die Vorschriften enthalten noch einige technische Fehler, insbesondere fehlerhafte Verweise, die durch das vorliegende Gesetz noch behoben werden sollten.

##### a. Verweis in § 353 Abs. 4 KAGB auf §§ 53 bis 67 sowie § 308 KAGB

Die umfangreiche Verweisung auf die §§ 53 ff. KAGB erscheint fragwürdig, da sich diese Vorschriften überwiegend auf EU-AIF bzw. ausländische AIF sowie auf ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften beziehen. Diese sind aber nicht von der Übergangsvorschrift des § 353 Abs. 4 KAGB umfasst, dessen Anwendungsbereich sich vielmehr auf inländische AIF sowie auf inländische Kapitalverwaltungsgesellschaften und EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften beschränkt.

Gleiches gilt für die Anordnung der Anwendbarkeit des § 308 KAGB über die sonstigen Informationspflichten. Zwar ist die in § 353 Abs. 4 KAGB adressierte EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich auch Adressat der Übergangsbestimmung. Der Anwendungsbereich des § 353 Abs. 4 Satz 2 KAGB beschränkt sich jedoch des Weiteren auf die Verwaltung von inländischen geschlossenen Spezial-AIF, für die § 308 KAGB gerade keine Regelung beinhaltet. Für inländische geschlossene Spezial-AIF gelten vielmehr die Anforderungen an den Jahresbericht aus § 158 Satz 1 KAGB.



Es sollte überprüft werden, ob die genannten Verweise rausgenommen bzw. angepasst werden müssen.

b. Verweis in § 353 Abs. 5 Satz 1 KAGB auf § 2 Abs. 5 Satz 1 KAGB

Von § 353 Abs. 5 Satz 1 KAGB sollen solche AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften erfasst sein, welche die Voraussetzungen des § 2 Abs. 5 Satz 1 KAGB erfüllen. Hier ist von einem redaktionellen Versehen auszugehen, da die hier in Bezug genommenen Voraussetzungen tatsächlich in § 2 Abs. 5 Satz 2 KAGB geregelt sind. Der Fehler beruht mutmaßlich darauf, dass die Voraussetzungen des § 2 Abs. 5 KAGB in ersten Entwurfsfassungen zum AIFM-Umsetzungsgesetz in Satz 1 geregelt waren und erst später im parlamentarischen in den Satz 2 verschoben wurden. Der Verweisfehler sollte angepasst werden.

c. Verweis in § 32 Abs. 8 VermAnlG

§ 32 Abs. 8 VermAnlG verweist auf § 353 Abs. 6 KAGB in Verbindung mit den § 351 Abs. 3 und 4 KAGB und § 345 Abs. 6 und 7 KAGB oder den § 351 Abs. 6 KAGB und § 345 Abs. 8 KAGB. Hier ist ebenfalls von einem Versehen auszugehen, denn der hier u.a. in Bezug genommene § 351 Abs. 6 KAGB existiert nicht. Gemeint sein dürfte vielmehr der auf § 345 Abs. 8 verweisende KAGB § 351 Abs. 5 KAGB. Der Verweisfehler sollte angepasst werden.

Zudem geht der Verweis auf § 345 Abs. 7 KAGB nicht mit der Verweiskette im § 353 Abs. 6 KAGB einher. § 353 Abs. 6 KAGB verweist auf § 351 Abs. 1 bis 4 KAGB; § 351 Abs. 3 verweist hingegen nur auf § 345 Abs. 6 S. 2 bis 7 KAGB und gerade nicht auf § 345 Abs. 7 KAGB. Diese Ungereimtheit sollte bereinigt werden.

Berlin, den 15. Mai 2014